

FUNK UND COMPUTER ZENTRUM HOHENSCHÖNHAUSEN E.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Personen, die die Einrichtungen des FCZ e.V. nutzen. Sie entspricht einer Vereinsordnung gem. § 14 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Dabei kann das Mitglied zwischen den folgenden Beitragsklassen wählen:

Beitragsklasse 1: Grundbeitrag

Beitragsklasse 2: Zusatzbeitrag inkl. Grundbeitrag.

Die Beitragsklasse 2 beinhaltet pauschal die anfallenden Kosten für die Nutzung der Klubräume. Die Einstufung in die jeweilige Beitragsklasse erfolgt nach schriftlicher Erklärung des Mitglieds und kann jederzeit zum Beginn eines Geschäftsjahres, jedoch nicht rückwirkend geändert werden. Die feste Höhe der jeweiligen Beitragsklasse ist im Anlage 1 Nr. 1 der Gebührenordnung erfaßt.

(2) Es wird angestrebt, den Jahresbeitrag in einem Betrag direkt in bar an den Schatzmeister gegen Aushändigung einer entsprechenden Quittung oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten. Es sind auch unbare Zahlungen und nach Vereinbarung auch SEPA-Lastschriften möglich.

(3) Der Beitritt als ordentliches Mitglied in den Verein kann jeweils zum Beginn eines Quartals beantragt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden dann anteilig fällig.

(4) Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds kann der Vorstand abweichend von den in Anlage 1 Nr. 1 genannten Beiträgen für die jeweiligen Beitragsklassen zeitlich befristet einen anderen Betrag mit dem Mitglied vereinbaren. Der Vorstand ist dabei gehalten, das Interesse des Vereins im Hinblick auf dessen finanzielle Belange und Erhaltung der Mitgliedschaft zu prüfen und zu wahren. Dazu hat der Vorstand gegebenenfalls die finanzielle Situation des beantragenden Mitglieds vertraulich zu prüfen. Eine entsprechende Vereinbarung ist vom Vorstand zu dokumentieren.

§ 3 Aufnahmebeiträge

(1) Für die Neuaufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Anlage 1 Nr. 2 erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für das kommende Geschäftsjahr die Höhe der Aufnahmegebühr neu festlegen.

§ 4 Gebühren für die Nutzung der Vereinsräume

(1) Die Kosten jedes einmaligen Besuchs der Vereinsräume sind in Anlage 1 Nr. 3 festgelegt. Diese Gebühr ist am Tage des Besuches an der Kasse in Bar zu entrichten. Ein Besuch der Vereinsräume beginnt mit dem erstmaligen Betreten an einem Kalendertag und endet spätestens um 24 Uhr des selben Kalendertages.

(2) Das Recht, die Clubräume ein gesamtes Kalenderjahr uneingeschränkt zu nutzen, erwirbt, wer eine Jahresgebühr gem. Anlage 1 Nr. 3 zu Beginn eines Geschäftsjahres entrichtet. Wer dieses Recht erwirbt, braucht die Gebühren nach Absatz 1 nicht zu zahlen. Durch Zahlung dieser Jahresgebühr erwirbt man nicht automatisch das Recht auf Aushändigung der Clubschlüssel. Näheres regelt die Schlüsselordnung. Personen, die im Besitz eines Schlüsselsatzes für den Club sind, sind verpflichtet, die Jahresgebühr für die Nutzung der Vereinsräume gemäß Anlage 1 Nr. 3 zu zahlen.

(3) Für die Zahlung der Jahresgebühr nach Absatz 2 kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag eine abweichende Summe festsetzen, wenn die Person das Recht nach Absatz 2 nicht ein volles Kalenderjahr nutzen kann oder will. In jedem Fall ist die Gebühr bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Eine rückwirkende Zahlung der Jahresgebühr ist möglich, bereits gezahlte Gebühren gem. Absatz 1 werden dabei nicht auf die Jahresgebühr angerechnet.

(4) Mitglieder des FCZ e.V., die die Beitragsklasse 2 gem. § 2 Absatz 1 gewählt haben, sind von der Zahlung der Gebühren für die Nutzung der Vereinsräume gem. Absatz 1 und 2 befreit.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne Personen für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren für die Nutzung der Vereinsräume befreien, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Dies gilt insbesondere für Schüler ohne eigenes Einkommen und Referenten zu offiziellen Veranstaltungen in den Vereinsräumen.

§ 5 Preise für Versorgung

Die Versorgung wird durch ein Versorgungsteam organisiert. Nach Maßgabe der Umsätze durch die Clubversorgung (Essen, Getränke und andere Waren) und dem daraus entstandenen Überschuss legt der Vorstand die Preise für die angebotenen Waren im Hinblick auf die bestehenden Kosten im Verein fest.

§ 6 Nutzung des Vereinsfahrzeuges „Funkwagen“

(1) Das Vereinsfahrzeug kann durch Mitglieder und Freunde des Vereins zur vorübergehenden Nutzung tag- oder stundenweise ausgeliehen werden. Die Bedingungen für die Ausleihe regelt die Funkwagenordnung.

(2) Die Gebühren für die Nutzung des Funkwagens werden in Anlage 2 zur Gebührenordnung festgelegt. Diese Gebühren beinhalten Freikilometer und die zeitliche Nutzung des Fahrzeugs sowie pauschale Kosten für nutzungsbedingten Verschleiß. Sie beinhalten nicht Kosten für Kraftstoff.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Vorstand hier andere Gebührensätze mit einem Nutzer vereinbaren, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergabe und Rücknahme des Vereinsfahrzeugs jeweils vollgetankt. Sollte im Nutzungsvertrag vereinbart worden sein, daß durch den Verein nachgetankt wird, so werden dem Nutzer des Fahrzeugs gem. Fahrtenbuch und der gefahrenen Kilometer die Kosten des Kraftstoffes anteilig berechnet. Weitere Gebühren für das Tanken erhebt der Verein nicht.

(5) Kosten, die dem Verein durch Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren z.B. durch Mitteilung des verantwortlichen Fahrzeugführers an die Polizei entstehen, werden in Form einer Bearbeitungsgebühr vom Nutzer erhoben. Die Bearbeitungsgebühr entspricht den tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens jedoch 10 Euro. Gleiches gilt für Kosten, die durch die Fahrzeugnutzung dem Verein durch Dritte entstehen (z.B. Umsetzkosten auch auf zivilrechtlicher Basis).

§ 7 Zahlungsrückstände

(1) Hat der Verein gegenüber einer Person eine offene Forderung in Höhe von zehn Euro oder mehr, so kann der Vorstand dieser Person das Betreten des Clubs untersagen (Hausverbot). Das gilt auch für Personen, die die Clubnutzung im Voraus gem. § 4 Abs. 2 bezahlt haben. Dabei ist es unerheblich, auf welcher Grundlage (z.B. Gebühren für Clubnutzung, Versorgung) die Forderung entstanden und noch immer nicht beglichen ist.

(2) Jede Person ist bei Erreichen einer offenen Forderung von 10 Euro oder mehr über den Zahlungsrückstand mündlich oder schriftlich zu informieren und zur Zahlung aufzufordern. Dabei kann eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt werden.

§ 8 Konkurrenzen

Die Regelungen der Satzung sowie das allgemeine Hausrecht des Vereins in den Vereinsräumen werden durch diese Beitrags- und Gebührenordnung nicht berührt.

Diese Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2014 beschlossen und gilt unbefristet.

Sie wurde geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.11.2015.

Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.07.2023 (Anl. 1 Nr. 3; Anl. 1 Nr. 4; Anl. 2) und gilt in der neuen Version ab dem 19.07.2023.

Berlin, 19.07.2023

Marcus Goth
Vorsitzender

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührenordnung

Clubbetrieb

Nr. 1 - Beitragsklassen

Beitragsklasse 1: 10 Euro Jahresbeitrag (Grundbeitrag)

Beitragsklasse 2: 85 Euro Jahresbeitrag

Nr. 2 - Aufnahmebeitrag

Aufnahmebeitrag: 0 Euro einmalig

Nr. 3 – Nutzung der Clubräume

jeder einmalige Besuch: 1,50 Euro

geschlossene Veranstaltungen: 10,- Euro pro Tag für Mitglieder des FCZ e.V.
20,- Euro pro Tag für D20 Mitglieder

Nr. 4 – Allgemeine Gebühren

Porto pauschal pro Postbrief: 2,00 Euro

Schreibgebühren: 5,00 Euro pro Seite

Porto und Versand für andere Versandarten: gemäß Auslagen, mind. 2,00 Euro

Mahngebühren: 5,00 Euro pauschal

Rücklastschriften: 1,00 € zzgl. Auslagen

Arbeitsstunde: 90,00 Euro (minutenweise
Abrechnung)

Anlage 2 zur Beitrags- und Gebührenordnung

Funkwagen

Nr. 1 – Tageweise Nutzung des Funkwagens

pro angefangene 24 Std: 50 Euro
inklusive: 100 km

Nr. 2 – stundenweise Nutzung des Funkwagens

pro angefangene Stunde: 7,50 Euro
inklusive: 15 km

Nr. 3 - Bearbeitungsgebühr

a) Bearbeitung von behördlichen Anfragen nach Straf- oder Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Funkwagens oder Bearbeitung von Versicherungsanfragen oder Schadensersatzansprüchen:

Nach Aufwand gem. Auslagen
mindestens 10 Euro

b) Umsetzungskosten: Gemäß Auslagen

Nr. 4 – Schadensersatzansprüche

selbst verursachte Schäden (fahrlässig oder vorsätzlich): Nach Aufwand
gemäß Auslagen